

Erstunterstützer: *Arbeitskreis Zivilklausel, campus:grün, DieLinke.SDS, Hochschulgruppe Sozialwissenschaften, Wendepunkt – Sozialisten und weitere Aktive, StAVV („Studierenden-Ausschuss der Vollversammlung“, die gewählte studentische Vertretung der HumF)*

Für eine friedensorientierte, demokratiefördernde Universität – Eckpunkte für die Änderung der Grundordnung

1. Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt

Füge folgende Präambel ein:

Die Universität zu Köln trägt im Zusammenwirken ihrer Mitglieder und in der Einheit von Forschung und Lehre zur Entwicklung der Wissenschaft und zur Verwirklichung des Rechtes auf wissenschaftliche Bildung bei. Sie will ein Ort lebenslangen Lernens für alle sein. Im Bewusstsein ihrer Geschichte verwirklicht die Universität zu Köln wissenschaftliche Freiheit in gesellschaftlicher Verantwortung. Zur Realisierung dieses Auftrags fördert die Universitätsgemeinschaft das Prinzip argumentativer Verständigung und eine kooperative und kollegiale Kultur.

Fasse § 2 (Hochschulaufgaben) folgendermaßen (Fettgedrucktes ist neu):

- (1) Die Universität wirkt an der **Gestaltung** des demokratischen und sozialen Rechtsstaats mit und trägt **zur Verwirklichung einer menschenwürdigen, demokratischen, nachhaltigen und friedlichen Welt bei.**
- (2) Es ist eine besondere Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen **und zur Bildung mündiger Persönlichkeiten beizutragen. Die Reflexion der Geschichte der Fächer und der gesellschaftlichen Ziele und Verantwortung der Wissenschaft findet Eingang in Lehrveranstaltungen und Studienplänen.**
- (3) In Ergänzung zu den in § 3 HG beschriebenen Aufgaben – insbesondere den Kernaufgaben in Forschung und Lehre – erfüllt die Universität die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
 - die Kontaktpflege zu ihren ehemaligen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen.
 - Die enge Zusammenarbeit der Universität, ihrer Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums
 - Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Fasse § 10 (Kommissionen, Beiräte und Ausschüsse) (4) folgendermaßen (Fettgedrucktes ist neu):

„(10) **Um die Realisierung der Aufgaben der Universität zu befördern**, zur Vorbereitung der Beschlussfassung und Stellungnahmen des Rektorats, des Senats und des Hochschulrats insbesondere in der wissenschaftlichen Positionierung und Entwicklung der Forschung **und der Lehre** wird ein **ethischer** Beirat gebildet. Er besteht aus bis zu zehn externen und bis zu zehn internen Mitgliedern **aus allen Mitgliedergruppen der Universität**. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder werden durch die Rektorin oder den Rektor **auf Vorschlag des Senats** bestellt.“

2. Zusammensetzung der Gremien

Die Beantwortung der gesellschaftlichen Herausforderungen der Zeit im Dienste der Humanität erfordert die demokratisch-kooperative Verfügung der Hochschulmitglieder über die Wissenschaftsentwicklung. Die Tätigkeit von Studierenden, MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und HochschullehrerInnen sowie ihre gleichberechtigte Mitwirkung in der Selbstverwaltung ist für die Organisation und das Gelingen von Studium, Lehre und Forschung sowie für eine gesellschaftlich verantwortliche Wissenschaft unverzichtbar.

Eine paritätische Angleichung der jeweiligen GruppenvertreterInnen an die Anzahl der professoralen SenatorInnen ermöglicht eine gleichberechtigte Verständigungskultur, die zur demokratischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in den Gremien durch und im Sinne aller Hochschulmitglieder beiträgt.

Die im Gesetz eröffnete Möglichkeit einer gleichen Vertretung aller Mitgliedergruppen im Senat sollte daher realisiert werden und die Zahl der VertreterInnen auf jeweils sechs erhöht werden.

Notwendige Änderungen in der Grundordnung:

Zusammensetzung des Senats:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind je sechs Mitglieder der vier Gruppen (HochschullehrerInnen, Studierende, wissenschaftliche MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen aus Technik und Verwaltung).

Beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen werden die Stimmen der HochschullehrerInnen mit dem Faktor 3 gewichtet. Bei der Wahl der Mitglieder der Findungskommission für den Hochschulrat, bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan und beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln, werden die Stimmen der HochschullehrerInnen mit dem Faktor 13 und die aller anderen stimmberechtigten Senatsmitglieder mit dem Faktor 4 gewichtet. Ansonsten haben alle Stimmen einfaches Gewicht.

Zusammensetzung der Engeren Fakultäten:

Stimmberechtigte Mitglieder der Engeren Fakultäten sind jeweils acht (bisher neun) Mitglieder der Gruppe der HochschullehrerInnen, zwei (wie bisher) Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, zwei (bisher ein) Mitglieder der Gruppe der MitarbeiterInnen aus Technik und Verwaltung und drei (wie bisher) Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Gremienzusammensetzung:

Fasse § 10 (2) folgendermaßen:

Kommissionen und Ausschüsse sollen die Zusammensetzung des Senats widerspiegeln. Der Senat bestimmt je nach Aufgabenkreis ihre jeweilige Zusammensetzung.

Dann können gestrichen werden:

- § 10 (5) ab „Dem Gremium gehören an...“
- § 10 (6)

3. Aufgaben der Gremien

Die Einschränkung der Entscheidungskompetenzen des Senats als maßgeblichem Gremium für die rational-gesamtverantwortliche Entwicklung der Hochschule wird durch das Hochschulzukunftsgesetz (HZG) nur gelinde korrigiert – statt vollständig rückgängig gemacht zu werden. Um die Wahrung und Wahrnehmung der bestehenden Aufgaben und Rechte jedoch zu ermöglichen, werden in der Grundordnung die durch das HZG neu geregelten Aufgaben und Rechte des Senats expliziert.

Notwendige Änderungen in der Grundordnung:

Ergänze in § 4 (Senat):

- Der Senat ist zuständig für:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule;
4. Billigung von Planungsgrundsätzen;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrags, zu Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
7. Beschlussfassung über die Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Universität zu Köln.

- Beabsichtigt die Rektorin/der Rektor von einem Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur einer Fakultät abzuweichen, befasst sie/er den Senat mit der Frage.

- Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Senats rechenschaftspflichtig. Das Rektorat erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

- Der Hochschulrat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung.

- Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

4. Erarbeitung von Entwicklungsplan und Haushalt

Damit die Hochschulmitglieder keine Aufgabenerfüller sind, sondern aus ihrer Arbeit heraus die Hochschule kooperativ weiterentwickeln, ist eine bedarfsgerechte Entwicklungs- und Finanzplanung von unten nach oben erforderlich. Gleichzeitig müssen eine sinnvolle und kohärente Gesamtentwicklung ermöglicht und ggf. ein Interessenausgleich demokratisch realisiert werden.

Notwendige Änderungen in der Grundordnung:

Benenne „§ 13 Jahresabschluss“ um in „§ 13 Hochschulplanung“ und fasse ihn folgendermaßen:

„(1) Die Planungsgrundsätze des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation sowie die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und Medizinischen Einrichtungen werden in Form eines Strukturplanes erarbeitet und fortgeschrieben. Der Strukturplan ist Grundlage des Entwurfs des Hochschulentwicklungs- und des Wirtschaftsplanes durch das Rektorat.

(2) Der Strukturplan wird bedarfsorientiert im Gegenstromverfahren durch die gesamte Hochschule erarbeitet und vom Senat verabschiedet. Das Nähere regelt eine Ordnung zur Erarbeitung und Fortschreibung des Strukturplanes.

(3) Der Hochschulrat ernennt den Prüfer des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Senats. Der Abschlussbericht des Prüfers wird nach vorheriger Präsentation im Senat dem Hochschulrat zugeleitet.“